

oder Seedrufftig Gut / daß er auch den muhtwilligen Ausliegern zur See keine Hülffe thue / es sey an Virtualien, Harnisch / oder einiger anderer Gestalt.

Noch gebieten diese Herren einem jeden / daß er einen höfflichen Mund habe / auf Herren und Fürsten / Lande und Städte. Würde jemand hiergegen beschlagen / dem wollen diese Herren 10. Marck Silbers abnehmen lassen; Hätte er das an Gelde nicht / so soll er es damit büffen / da er es an hat.

Ferner gebieten diese Herren / daß kein Bürger oder Einwohner jemanden / der dieser Stadt Bürger nicht ist /jenige Kente / Häuser / oder andere Wohnungen / soll verkauffen / noch andern zu gute sich zu treuen Händen zuschreiben lassen / bey Verlust derselben Kente / Häuser und Wohnungen / und dazu bey Poen 50. Marck Silbers.

Daneben gebieten auch diese Herren / daß keine Prame / Stecken-Schiffe / Böte / Rahne / und dergleichen / so auf der Trave und Backenitz gebraucht werden / von dieser Stadt an Fremde gebracht oder verkaufft werden sollten / bey Verbörung derselben / und Verlust der Stadt Wohnung.

Diese Herren gebieten denienigen / die zur Wacht verordnet werden / daß sie des Abends bey Zeiten auf die Wacht gehen / und des Morgens nicht abgehen / es sey denn Tag; Bricht das jemand / das wollen diese Herren richten.

Dieweil auch diese Herren vor diesem geboten / daß ein jeder das Büchsen-Pulver / Leer und Pech / um besorglicher Gefahr willen / an die Dertter / so die Bau-Herren oder sonst darzu verordnet / in Verwahrung bringen sollen / so wird sich ein jeder darnach richten.

**Würde**